



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Taşdelen SPD**
vom 21.05.2026

Chancenkarte in Bayern: fehlendes Monitoring, Missbrauchsrisiken und einheitlicher Vollzug

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/9975 hat die Staatsregierung ausgeführt, dass zentrale Daten zur Chancenkarte in Bayern nicht bayernweit erfasst werden. Zugleich weist die aktuelle SVR-Kurzinformation „A Job and a Hard Place?“ darauf hin, dass die Ausgestaltung der Chancenkarte strukturelle Fehlanreize für eine zweckwidrige Nutzung und prekäre Beschäftigung setzen kann, betont jedoch zugleich, dass hierzu keine belastbaren empirischen Daten vorliegen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Steuerung und Monitoring | 3 |
| 1.1 | Mit welchen Indikatoren bewertet die Staatsregierung derzeit die Wirksamkeit der Chancenkarte in Bayern? | 3 |
| 1.2 | Welche zusätzlichen Daten zur arbeitsmarktlichen Wirkung der Chancenkarte will die Staatsregierung künftig landesweit erfassen? | 3 |
| 1.3 | Bis wann will die Staatsregierung ein belastbares landesweites Monitoring zur Chancenkarte aufbauen? | 3 |
| 4.3 | In welcher Form und in welchem Turnus will die Staatsregierung den Landtag künftig über die Entwicklung der Chancenkarte in Bayern unterrichten? | 3 |
| 2. | Risiken prekärer Beschäftigung und Zweckentfremdung | 4 |
| 2.1 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, dass die Chancenkarte in Bayern für prekäre Beschäftigung genutzt wird? | 4 |
| 2.2 | Welche Branchen oder Tätigkeitsfelder stuft die Staatsregierung in Bayern bei der Chancenkarte als besonders risikobehaftet ein? | 4 |
| 2.3 | Welche Indikatoren oder Warnsignale zieht die Staatsregierung heran, um eine mögliche Zweckentfremdung der Chancenkarte zu erkennen? | 4 |
| 3. | Schutz und Beratung | 5 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte in Bayern vor Ausbeutung und prekärer Beschäftigung zu schützen? | 5 |

3.2	Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen Inhaberinnen und Inhabern einer Chancenkarte in Bayern zur Verfügung?	5
3.3	Wie arbeiten Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltung, Beratungsstellen und Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Bayern bei Verdachtsfällen zusammen?	6
4.	Einheitlicher Vollzug und Unterrichtung des Landtags	6
4.1	Welche landeseinheitlichen Vorgaben oder Hinweise bestehen für bayerische Ausländerbehörden zur Prüfung und Verlängerung einer Chancenkarte?	6
4.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um einen möglichst einheitlichen Vollzug der Chancenkarte in Bayern sicherzustellen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 16.06.2026

1. Steuerung und Monitoring

1.1 Mit welchen Indikatoren bewertet die Staatsregierung derzeit die Wirksamkeit der Chancenkarte in Bayern?

1.2 Welche zusätzlichen Daten zur arbeitsmarktlichen Wirkung der Chancenkarte will die Staatsregierung künftig landesweit erfassen?

1.3 Bis wann will die Staatsregierung ein belastbares landesweites Monitoring zur Chancenkarte aufbauen?

4.3 In welcher Form und in welchem Turnus will die Staatsregierung den Landtag künftig über die Entwicklung der Chancenkarte in Bayern unterrichten?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung kritisierte die Ausgestaltung der Folge-Chancenkarte gemäß § 20a Abs. 5 Satz 2, 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schon im Gesetzgebungsverfahren und setzte sich im Bundesrat für eine Änderung ein, da die Folge-Chancenkarte zu einer umfassenden Öffnung des Arbeitsmarktes unabhängig von Qualifikationsanforderungen führt.

Bezüglich der Zahl der erteilten Chancenkarten in Bayern wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage vom 15. Januar 2026 betreffend „Ausstellung von Chancenkarten in Bayern für ausländische Fachkräfte“ (Drs. 19/9975) verwiesen.

Die Steuerung und das Monitoring einer bundesgesetzlichen Norm wie § 20a AufenthG fallen nicht in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung. Außerdem regeln § 75 Nr. 4 und Nr. 4a AufenthG, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wissenschaftliche Forschungen über Migrationsfragen zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung und über Integrationsfragen betreibt. Das BAMF hat hierfür ein Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl geschaffen. Das BAMF kommt dieser Aufgabe auch nach, wie beispielsweise das Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration ([doi.org¹](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/mobemi-jahresbericht-2024.html)) zeigt. Außerdem wird derzeit gemeinsam vom Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des BAMF und vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) das FEG 2.0 bis zum Jahr 2027 evaluiert.

¹ <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/mobemi-jahresbericht-2024.html>

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verhältnismäßig niedrige Zahl der erteilten Chancenkarten in Bayern sieht die Staatsregierung derzeit keinen weiter gehenden Handlungsbedarf.

2. Risiken prekärer Beschäftigung und Zweckentfremdung

2.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, dass die Chancenkarte in Bayern für prekäre Beschäftigung genutzt wird?

2.2 Welche Branchen oder Tätigkeitsfelder stuft die Staatsregierung in Bayern bei der Chancenkarte als besonders risikobehaftet ein?

2.3 Welche Indikatoren oder Warnsignale zieht die Staatsregierung heran, um eine mögliche Zweckentfremdung der Chancenkarte zu erkennen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Chancenkarte berechtigt zu einer oder mehreren Teilzeitbeschäftigungen von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 Stunden pro Woche und zu Probebeschäftigungen für jeweils höchstens zwei Wochen (vgl. § 20a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG).

Die Prüfung, ob prekäre Beschäftigungsverhältnisse bzw. Schwarzarbeit vorliegen, liegt nicht in der Zuständigkeit der Staatsregierung. Gleiches gilt für die Folgefragen 2.2 und 2.3.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, die gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ihre Zustimmung nur erteilen kann, wenn der drittstaatsangehörige Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare inländische Arbeitnehmer. Dadurch werden drittstaatsangehörige Arbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt.

Laut Ziffer 39.0.10 der „Fachlichen Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung“ der Bundesagentur für Arbeit prüft diese die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen. Dazu gehören insbesondere die Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts, die Arbeitszeiten, die Probezeit, die Kündigungsfristen, der Arbeitsort, die Urlaubsansprüche sowie die Überstundenregelungen. § 39 Abs. 2 AufenthG erfasst aber nicht den Fall einer Chancenkarte. Daher liegen für diesen Fall der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich auch keine Daten vor.

Die Zustimmungspflicht greift aufgrund der Natur der Sache erst, wenn der drittstaatsangehörige Ausländer mit der Suche nach einer Erwerbstätigkeit erfolgreich war, einen Anstufstitel beantragt oder seine Chancenkarte gemäß § 20a Abs. 5 Satz 2 AufenthG verlängert (vgl. § 39 Abs. 3a AufenthG).

Die bei der Zollverwaltung angesiedelte Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist in Fällen, die keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen, die zuständige Stelle für die Prüfung, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FKS verfügen über entsprechende Prüf- und Ermittlungskompetenzen, um gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen sowie damit unmittelbar zusammenhängende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorzugehen.

Die FKS untersteht als Bundesbehörde dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung verfügt weder über Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse noch hat sie Einwirkungsmöglichkeiten auf den Zoll oder eigene Vollzugszuständigkeiten. Ihr liegen deshalb auch in diesem Zusammenhang keine eigenen Erkenntnisse vor.

Daten der Generalzolldirektion, die die Rechts- und Fachaufsicht über die einzelnen Standorte der FKS hat, sind in der veröffentlichten [Arbeitsstatistik der FKS](#)² abrufbar. Ob weitere Daten gegebenenfalls bei Behörden anderer Rechtsträger als dem Freistaat Bayern – wie etwa der Bundesagentur für Arbeit oder der FKS – vorliegen, ist zuständigkeitshalber bei diesen zu erfragen.

3. Schutz und Beratung

3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte in Bayern vor Ausbeutung und prekärer Beschäftigung zu schützen?

3.2 Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen Inhaberinnen und Inhabern einer Chancenkarte in Bayern zur Verfügung?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits zu Fragen 2.1 bis 2.3 erläutert, liegt hierfür grundsätzlich keine Zuständigkeit der Staatsregierung vor.

Bei Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Drittstaaten können sich diese in Bayern an das bundesfinanzierte Beratungs- und Informationsangebot „Faire Integration“ mit Beratungsstellen in München, Augsburg und Nürnberg wenden. „Faire Integration“ ist ein bundesweites, unentgeltliches und niedrighschwelliges Beratungsangebot für im In- und Ausland lebende Drittstaatsangehörige zur Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

Dieses Angebot wird seit dem 1. Januar 2026 auf Grundlage von § 45b AufenthG i. V. m. der Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung (DBV) durchgeführt. Die Beratungsstellen vermitteln Drittstaatsangehörigen Kenntnisse über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis und unterstützen sie dabei, sich vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis zu schützen. Die Beratung soll nach der Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung möglichst in der Muttersprache der Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.

Die beiden Nichtregierungsorganisationen Jadwiga und SOLWODI Bayern e. V. sind auf die Beratung und Unterstützung von Menschenhandel betroffener Personen spezialisiert. Die Finanzierung erfolgt durch staatliche und kirchliche Zuwendungen sowie durch Spenden. Die Fachberatungsstellen bieten Betroffenen Beratung, Schutz und

² https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung_node.html

Unterstützung an. Dabei sind ihre Angebote ganzheitlich, mehrsprachig, kostenlos sowie auf Wunsch anonym.

Zudem fördert die Staatsregierung seit Oktober 2025 die Bavarian Anti-Trafficking HELpline des Trägers STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH. Diese bayernweite Anlaufstelle richtet sich an potenziell Betroffene von Menschenhandel, deren Umfeld sowie an Fachkräfte und ermöglicht die Identifizierung und Weiterleitung Betroffener an das Hilfesystem. Das Angebot bietet einen niedrigschwelligen Zugang via Telefon, Chat und E-Mail. Zudem besteht die Möglichkeit zu anonymen Verdachtsmeldungen.

3.3 Wie arbeiten Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltung, Beratungsstellen und Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Bayern bei Verdachtsfällen zusammen?

Die bayerischen Behörden arbeiten grundsätzlich eng miteinander sowie mit Bundesbehörden zusammen.

Die Zusammenarbeit wird durch die „Bayerische Zusammenarbeitsvereinbarung Menschenhandel“ geregelt, die derzeit aktualisiert wird.

Soweit Inhaber einer Chancenkarte im Kontext von „Ausbeutung und prekärer Beschäftigung“ Opfer von Straftaten werden, bekämpft und verfolgt die Bayerische Polizei dies konsequent.

4. Einheitlicher Vollzug und Unterrichtung des Landtags

4.1 Welche landeseinheitlichen Vorgaben oder Hinweise bestehen für bayerische Ausländerbehörden zur Prüfung und Verlängerung einer Chancenkarte?

4.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um einen möglichst einheitlichen Vollzug der Chancenkarte in Bayern sicherzustellen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel gemäß § 20a AufenthG sind durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen treffen die Ausländerbehörden ihre Entscheidungen stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Eine umfassende rechtliche Prüfung ausländerrechtlicher Einzelfälle – unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung – ist gewährleistet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erlässt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Staatsregierung zu Bürokratieabbau und Deregulierung gegenüber den Ausländerbehörden Innenministerielle Schreiben (IMS). So wurden die aktuellen Anwendungshinweise des damaligen Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Ausländerbehörden für verbindlich erklärt sowie nach Beschluss des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mit einem Schreiben des StMI vom 11. Juli 2023 über die wesentlichen Inhalte sowie das voraussichtliche Inkrafttreten des Gesetzes sowie der zugehörigen Verordnung informiert.

Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2024 fanden Schulungen für die Ausländerbehörden statt, in denen auch § 20a AufenthG besprochen wurde. Ferner werden die Neuregelungen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung zum Gegenstand der regelmäßigen Dienstbesprechungen des StMI mit den Ausländerbehörden gemacht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.